

Anhang zum Positionspapier „Vollzugsdefizite im Tierschutz“ 27.01.2021

Inhalt

Akteur*innen.....	2
Organisationsstruktur des Veterinärwesens.....	3
Probleme	13
Lösungsansätze und -ideen	20

Akteur*innen

Veterinärwesen:

siehe *Organisationsstruktur des Veterinärwesens*

Staatsanwaltschaft:

Generalbundesanwa(e)lt*in und Bundesanwaltschaft; Weisung durch Bundesjustizministerium Generalstaatsanwaltschaft, leitende Oberstaatsanwält*innen und Staatsanwälte; Weisung durch Landesjustizminister*in ggf. Amtsanwaltschaften

Polizei:

Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Landespolizei, Landeskriminalämter, Ordnungsämter

Finanzministerium mit der Bundeszollverwaltung

Verwaltungen:

Bundesverwaltungen, Landesverwaltungen, hauptamtliche Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen, Gemeindeverwaltungen

Regierungen:

Europäische Kommission

Bundesregierung: Bundeskanzlerin, Bundesminister*innen

Landesregierung/Staatsregierung/Senat: Ministerpräsident(in)/Regierende(r) bzw. Erste(r) Bürgermeister, Landesminister*in/Staatsminister*in/Senator*innen

Selbstverwaltungsorgane der Kreise und Gemeinden: Landra(e)t*in, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Magistrat, Gemeindevorstand, Kreistage, Stadtverordnetenversammlung und Gemeindevertretung

Unterstützung des Vollzugs im Tierschutz, vor allem durch Informationen:

- NGOs
- Tierschutzvereine
- Bürger*innen
- investigative Journalist*innen
- Wissenschaftler*innen

Organisationsstruktur des Veterinärwesens

Das Veterinärwesen umfasst die Aufgabengebiete Tierseuchen, Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, Schlachthof, Tierarzneimittel sowie Tierschutz. Zuständige Behörde für das Veterinärwesen auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit der Abteilung 3 Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit. Der Tierschutz befindet sich in Unterabteilung 32 Tiergesundheit, Tierschutz, und dort zuständig ist das Referat 321 Tierschutz. Auf Landesebene gliedert sich das Veterinärwesen in drei Teile. Oberste Landesbehörde ist das zuständige Landesministerium (16x), mehrere Bundesländer haben dazu Mittelbehörden (23x +2) und auf Kreisebene gibt es die unteren Veterinärbehörden (389x). Die Mittelbehörden haben in der Regel die Fachaufsicht über die unteren Veterinärbehörden. während die Dienstaufsicht über die unteren Veterinärbehörden beim/bei der Bürgermeister*in der kreisfreien Stadt bzw. beim/bei der Landra(e)t*in des Landkreises liegt. Der konkrete Aufbau des Veterinärwesens unterscheidet sich zwischen den Bundesländern teils erheblich.

- **Baden-Württemberg**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Abteilung 3 Verbraucherschutz und Ernährung
- Referat 34 Tierschutz
- Am Ministerium ist auch eine Stabsstelle Tierschutz mit der Landestierschutzbeauftragten angesiedelt.

- *Mittlere Landesbehörde:*

- Regierungspräsidium Freiburg
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Regierungspräsidium Tübingen

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in 35 Landkreisen und 9 kreisfreien Städten

- **Bayern**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Abteilung 4 Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Referat 45 Tierschutz
- Dem Ministerium unterstellt ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), welches Kontrollaufgaben landesweit übernimmt. Das Landesamt wiederum hat die Aufsicht über die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, die mit dem Dienstsitz in Kulmbach und der Dienststelle in Erding ebenfalls landesweite Überwachungsaufgaben wahrnimmt.

- *Mittlere Landesbehörde:*

- Bezirksregierung Mittelfranken
- Bezirksregierung Niederbayern
- Bezirksregierung Oberbayern
- Bezirksregierung Oberfranken
- Bezirksregierung Oberpfalz
- Bezirksregierung Schwaben
- Bezirksregierung Unterfranken

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in 71 Landratsämtern und 14 kreisfreien Städten (11 kreisfreie Städte haben kein eigenes Veterinäramt)

- **Berlin**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA)
- Abteilung V Verbraucherschutz

- Referat V A Lebensmittelüberwachung; Lebensmittelhygiene; Lebensmittel tierischer Herkunft; Lebensmittelkennzeichnung; neuartige Lebensmittel; Gentechnik; Lebensmittel nichttierischer Herkunft; Rückstände in Lebensmitteln; Tabakerzeugnisse; Bedarfsgegenstände; Kosmetika; Tierschutz; Tierarzneimittel; Gefahrtiere; Hunde; Tiergesundheit; Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren, Waren und Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie Tierseuchenerregern; tierische Nebenprodukte; verwaltungsmäßige Angelegenheiten und Rechtsaufsicht LLBB
- Bei der Senatsverwaltung ist auch die Stabsstelle Tierschutz mit der Landestierschutzbeauftragten angesiedelt.
- Keine mittlere Landesbehörde vorhanden.
- *Untere Veterinärbehörde:*
- jeweiliges Veterinäramt in den 12 Bezirken (ohne Fachaufsicht durch SenJustVA)
- **Brandenburg**
- *Oberste Landesbehörde:*
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
- Abteilung V Verbraucherschutz
- Referat V.3 Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Qualitätsmanagement
- Am Ministerium ist auch eine Stabsstelle Tierschutz mit dem Landestierschutzbeauftragten angesiedelt.
- *Mittlere Veterinärbehörde:*
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Abteilung Verbraucherschutz
- Dezernat V2 Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierschutz
- *Untere Veterinärbehörde:*
- jeweiliges Veterinäramt in 14 Landratsämtern und 3 kreisfreien Städten

- **Bremen**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Abteilung Gesundheit
- Referat 42 Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz

- Keine mittlere Landesbehörde vorhanden.

- *Untere Veterinärbehörde:*

- Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)

- **Hamburg**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
- Amt für Verbraucherschutz VL
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen V1

- Keine mittlere Landesbehörde vorhanden.

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in den 7 Bezirken

- **Hessen**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Abteilung V Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen
- Referat V 5 Tierschutz
- Am Ministerium ist auch eine Stabsstelle Tierschutz mit der Landestierschutzbeauftragten (LBT) angesiedelt.

- *Mittlere Landesbehörde:*

- Regierungspräsidium Darmstadt
- Regierungspräsidium Gießen
- Regierungspräsidium Kassel

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in 20 Landkreisen und 5 kreisfreien Städten (Veterinäramt Darmstadt ist für kreisfreie Stadt und angrenzenden Landkreis zuständig)

- **Mecklenburg-Vorpommern**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
- Abteilung 5 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Fischerei
- Referat 500 Verbraucherschutz, Gentechnik, Tierschutz

- Keine mittlere Landesbehörde vorhanden.

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in 6 Landkreisen und 2 kreisfreien Städten

- **Niedersachsen**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Abteilung 2 Verbraucherschutz, Tiergesundheit, Tierschutz
- Referat 204 Tierschutz
- Am Ministerium ist auch die Landesbeauftragte für den Tierschutz angesiedelt.
- Dem Ministerium unterstellt ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), welches Aufgaben einer mittleren Landesbehörde wahrnimmt, aber keine im eigentlichen Sinne ist.
- Abteilung 3 Tiergesundheit
- 33 Tierschutzdienst

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in 35 Landkreisen und 5 kreisfreien Städten (nicht jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt haben ein eigenes Veterinäramt)

- **Nordrhein-Westfalen**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- VI Verbraucherschutz
- Referat VI-4 Tierschutz
- Dem Ministerium unterstellt ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- Abteilung 8 Verbraucherschutz, Tierschutz, Tiergesundheit, Agrarmarkt
- 81 Tierversuchsangelegenheiten; 83 Informationstechnologie - Verbraucherschutz, Tierschutz, Tiergesundheit, Marktüberwachung; 84 Tiergesundheit, allgemeiner Tierschutz

- *Mittlere Landesbehörde:*

- Bezirksregierung Arnberg
- Bezirksregierung Detmold
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Münster) seit 2007 wurde das Veterinärwesen aus den mittleren Landesbehörden an das LANUV übertragen

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in 31 Landkreisen und 19 kreisfreien Städten (drei kreisfreie Städte haben kein eigenes Veterinäramt)

- **Rheinland-Pfalz**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
- Abteilung 4 Ernährung, Tierschutz, ökologischer Land- und Weinbau, Lebensmittelüberwachung
- Referatsgruppe 42 Tierschutz, Tiergesundheit
- Referat 423 Tierschutz
- Dem Ministerium unterstellt ist das Landesuntersuchungsamt, welches Aufgaben einer mittleren Landesbehörde wahrnimmt, aber keine im eigentlichen Sinne ist.
- Abteilung 2 Fachaufsicht, Risikomanagement
- Referat 23 Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, tierische Nebenprodukte

- *Untere Veterinärbehörde:*

- jeweiliges Veterinäramt in 24 Landkreisen und 12 kreisfreien Städten (drei kreisfreie Städte haben kein eigenes Veterinäramt)

- **Saarland**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Abteilung C Arbeitsschutz, Verbraucherschutz, Tierschutz
- Referat C/2 Lebensmittelüberwachung, Umwelthygiene, Tierschutz, Veterinärwesen
- Der Landestierschutzbeauftragte wird auf Vorschlag für die Dauer einer Wahlperiode vom Landtag gewählt und vom Ministerium ernannt.

- *Keine mittlere Landesbehörde vorhanden.*

- *Untere Veterinärbehörde:*

- Landesamt für Verbraucherschutz
- Geschäftsbereich 3 Amtstierärztlicher Dienst, Lebensmittelüberwachung
- Fachbereich 3.2 Tierschutz

- **Sachsen**

- *Oberste Landesbehörde:*

- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
- Abteilung 2 Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz
- Referat 24 Allgemeine Angelegenheiten des Veterinärwesens, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz

- *Mittlere Landesbehörde:*

- Landesdirektion
- Abteilung 2 Inneres, Soziales und Gesundheit
- Referat 24.1 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

- *Untere Veterinärbehörde:*
- jeweiliges Veterinäramt in 10 Landkreisen und 3 kreisfreien Städten
- **Sachsen-Anhalt**
- *Oberste Landesbehörde:*
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
- Abteilung 7 Landwirtschaft, Gentechnik, Agrarmärkte, Veterinärwesen
- 75 Veterinärwesen, Tierschutz, Tierarzt- und Futtermittel
- Dem Ministerium ist auch die Stabsstelle Tierschutz mit dem Landestierschutzbeauftragten unterstellt.
- *Mittlere Landesbehörde:*
- Landesverwaltungsamt
- Abteilung 2 Kommunales, Ordnung, Verbraucherschutz und Migration
- Referat 203 Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
- *Untere Veterinärbehörde:*
- jeweiliges Veterinäramt in 11 Landkreisen und 3 kreisfreien Städten
- **Schleswig-Holstein**
- *Oberste Landesbehörde:*
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Abteilung V 2 Landwirtschaft, Veterinärwesen und Fischerei
- 24 Tierschutz

- Keine Mittlere Landesbehörde vorhanden.
- *Untere Veterinärbehörde:*
- jeweiliges Veterinäramt in 11 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten
- **Thüringen**
- *Oberste Landesbehörde:*
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Abteilung 5 Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung
- Referat 52 Tierschutz, Tierarzneimittel
- *Mittlere Landesbehörde:*
- Landesamt für Verbraucherschutz
- Abteilung 2 Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz
- Dezernat 22 Allgemeines Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
- *Untere Veterinärbehörde:*
- jeweiliges Veterinäramt in 17 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten (zwei kreisfreie Städte haben kein eigenes Veterinäramt)

Die Veterinärämter werden in der Regel von einem Amtstierarzt bzw. einer Amtstierärztin geleitet. Für das Amt arbeiten amtliche Tierärzt*innen, Lebensmittelkontrolleur*innen, Fachassistent*innen und Jurist*innen.

Probleme

Ressourcen

Personalmangel

Zu viele Aufgaben für nur wenige Personen. Tierschutz bildet nicht in allen Veterinärämtern eine eigene Abteilung. Es herrscht Fachkräftemangel. Nach Aussage von Dr. Christine Bothmann, stellvertretende Vorsitzende des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte, auf der Auftaktveranstaltung der Tierärztlichen Plattform für Tierschutz im Juni 2018 können Veterinärämter die an sie gestellten Aufgaben von ehemals 80 % nur noch zu 50 % erfüllen. Fehlt es an amtlichen Tierärzt*innen, werden Arbeitsprozesse nicht angepasst, zum Beispiel an einem Münchener Schlachthof, an dem sich eine Kollegin krankmeldete, wurden erst 653 Schweine ohne Überwachung geschlachtet und nach Bekanntwerden wurden alle Tiere verbrannt.

Bei Staatsanwaltschaften führt der Personalmangel zur Abschaffung des Legalitätsprinzips. Vermeintlich kleinere Straftaten werden nicht mehr ermittelt bzw. lediglich nur soweit, dass sie begründet eingestellt werden können. Andererseits kann es auch zur Verschleppung von Verfahren kommen und eine Verjährung droht. Mit ähnlichen Problemen kämpft auch die Judikative.

Budget

Werden Tiere weggenommen, müssen diese untergebracht werden. Hierbei müssen mindestens die Unterbringungskosten von der Behörde vorgestreckt werden, auf die Gefahr hin, auf den Kosten sitzen zu bleiben. Steht den Veterinärämtern kein oder kein ausreichendes Budget für Hunde und Katzen zur Verfügung, stellt die Wegnahme von ganzen Nutztierherden oder Zirkustieren die Behörden vor große Herausforderungen. Kontrollen beispielsweise von Reptilienhaltungen erfordern ein Spezialwissen, welches in der Regel in den Veterinärämtern nicht vorhanden ist. Auch für das Hinzuziehen von Sachkundigen Personen zu Kontrollen ist oft zu wenig Geld eingeplant.

Unterbringungsmöglichkeiten

Flächendeckend fehlt es in Deutschland an Notabladestationen für Tiertransporte. Allein um an ein verletztes widerrechtlich unzugänglich liegendes Tier im Transporter zu gelangen oder aber beispielsweise den Tieren eine Ruhepause aufgrund zu langer Transportzeiten zu verschaffen, fehlen Unterbringungsmöglichkeiten. Auch bei Fällen von Animal Hoarding, von Vernachlässigung in Privatzuchten oder in Nutztierhaltungen stoßen die Unterbringungsmöglichkeiten in Tierheimen und Tierpensionen im Landkreis schnell an ihre Grenzen.

Technische Ausstattung

Um Kontrollen durchführen zu können, bedarf es der Ausstattung mit entsprechendem Equipment. Dazu gehören beispielsweise Mess- und Analysengeräte zur Messung von Stallklimaparametern, Futtermitteln, Blutanalysen, Körpermaßen und Höhen, aber ebenso Möglichkeiten zum Handling, zur Fixierung und zur Untersuchung von Tieren. Eine Ausstattung mit zeitgemäßen Computern inklusive aktueller Software und Vernetzung sowie Tablets für die Vor-Ort-Kontrollen.

Aktenführung

Die Aktenführung erfolgt bei vielen Behörden in Umfang und Qualität nicht ausreichend, um gerichtsfest zu sein. Da Richter in der Regel fachlich nur mangelhafte Kenntnisse im Bereich des Tierschutzgesetzes und tierschutzrechtlicher Verordnungen aufweisen, muss die Aufarbeitung in der Behörde dementsprechend in angemessenem Umfang und auf geeignete Weise erfolgen. Hier ist es wichtig, dass der Behörde ein/e Jurist*in bei der Aufarbeitung zur Seite steht. Auch die Bedeutung regelmäßiger Schulungen der Behördenmitarbeiter*innen durch die Polizei ist notwendig, um z.B. eine korrekte Beweissicherung durchzuführen. Eine ordentliche Aktenführung sowie eine verständliche Dokumentation beschleunigen die Bearbeitung durch Richter*innen. Lichtbilder sind ein wichtiger Bestandteil einer guten Dokumentation.

Psychologie

Sicherheit und Angst

Amts- und amtliche Tierärzt*innen sehen sich in ihrer Arbeit Gewalt ausgesetzt. Häufig fehlt sowohl die Ausbildung im Umgang mit gefährlichen Situationen als auch Personal und Ausrüstung, um gefährliche Situationen zu entschärfen oder ganz vermeiden zu können. Auch die Unterstützung und Rückendeckung von engagierten amtlichen Tierärzt*innen durch ihre Kolleg*innen und Vorgesetzten fehlt zu oft. Beispiele sind: Tierhalter*innen, die gegen Kontrollen und gegen die Wegnahme ihrer Tiere mit körperlicher und verbaler Gewalt protestieren bis hin zum Einsatz von Waffen, in deren Folge bereits amtliche Tierärzt*innen starben. Das waren Landwirte (z. B. Havelland 2015, Uedem 2016, Unterallgäu 2016, Kreis Cuxhaven 2017, Aachen 2018), Zirkusbetreiber (z. B. Berlin-Mitte 2017), Selbstmord (Bad Mergentheim 2014). Amtliche Tierärzt*innen berichten auch davon, dass sie bei der Überwachung von Schlachtungen während des Opferfestes bedroht werden und mit zu wenig Personen vor Ort seien. Oft leben Kontrolleur*in und Tierhalter*in im selben Ort. Das führt zu Verunsicherung, da der/die Kontrolleur*in als Unruhestifter*in, als Nestbeschmutzer*in wahrgenommen wird. Wenn dann noch Druck aus dem eigenen Hause kommt oder Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, schwächt das die Position des Veterinäramtes, welches nicht mehr ernst genommen wird. Gerade die Todesfälle der letzten Jahre haben zu einer großen Verunsicherung unter den amtlichen Tierärzt*innen geführt, was sich auf die Durchsetzungsfähigkeit des Rechtsstaates negativ auswirkt.

Motivation

Junge amtliche Tierärzt*innen berichten von frustrierenden Erlebnissen und einem Behördenalltag, die sie haben abstumpfen lassen. Auch ältere amtliche Tierärzt*innen bremsen. In Kombination mit den Punkten fehlender Unterstützung und Angst, Repressalien und fehlendem Budget/Ausstattung sowie Überforderung sinkt bei den einzelnen amtlichen Tierärzt*innen die Bereitschaft, Tierschutzfälle anzugehen, die Engagement erfordern. Einzelkämpfer*innen setzen die eigene Karriere, die Gesundheit und ihr persönliches Umfeld aufs Spiel. Das schreckt die meisten ab.

Loyalitätspflicht

Amtstierärzt*innen, die Vollzugsdefizite nicht hinnehmen wollen, werden als Querulanten wahrgenommen und geraten unter Druck, gegen die Loyalitätspflicht als Beamte zu verstoßen. Ihnen droht der Verlust von Pensionsansprüchen.

Qualifikation

Qualifikation

Der Umfang von Fort- und Weiterbildungsstunden für amtliche Tierärzt*innen werden unterschiedlich stark begrenzt und genehmigt. Aufgrund des Fachkräftemangels werden die Einstellungskriterien heruntergesetzt. Zudem werden Aufgaben, die früher von amtlichen Tierärzt*innen durchgeführt wurden, auf andere Berufsgruppen verlagert, die nicht im gleichen Umfang ausgebildet sind. Die Vielfalt der an die Veterinärämter gestellten Aufgaben erfordern ein breites und gleichzeitig fundiertes Fachwissen. Je weniger Personen in einem Amt arbeiten, desto geringer können sich Spezialisten für möglichst viele Aufgaben herausbilden.

Der Polizei fehlt zumeist das Wissen im Umgang mit Tieren. In der Regel sind diese aber bei Notfällen und Einsätzen diejenigen, die von den Einsatzkräften zuerst am Ort des Geschehens sind.

Juristisches Wissen

Im Veterinärmedizinstudium und in der Ausbildung für den öffentlichen Dienst lernen Tierärzt*innen viele Rechtsvorschriften kennen und bekommen erste Einblicke in das Schreiben eines Gutachtens. Ein Jurastudium ersetzt das nicht. Auch wird den Tierärzt*innen nicht vermittelt, wie gerichtsfest Fälle dokumentiert, aufbereitet und dargestellt werden müssen. Andersherum spielt das Tierschutzrecht im Jurastudium keine Rolle. Auch eine Spezialisierung in Form eines Fachanwalts im Tierschutz wird nicht offiziell angeboten. Jurist*innen fehlt in der Regel das medizinische und naturwissenschaftliche Grundverständnis und Vokabular für Tierschutzfälle. So scheitern viele Verfahren entweder bereits an der Staatsanwaltschaft oder später vor

Gericht, weil die Tierärzt*innen und Anwälte/Richter nicht die gleiche Sprache sprechen. Darüber hinaus fehlen selbst Jurist*innen aufgrund der Komplexität das Wissen über strafrechtliche Grundlagen, über das Verwaltungsrecht und über tatsächliche bzw. wissenschaftliche Zusammenhänge.

Apologetische Wissenschaft (aus einem Artikel von Prof. Bülte) Gutachten und Forschung, die bestimmte Ziele verfolgt, häufig gestützt durch Drittmittelfinanzierung. Dadurch wird die Argumentation erschwert, da sich auf diese wissenschaftlichen Fakten berufen wird.

Organisation

Informationen

Den Veterinärbehörden fehlen Informationen, so dass sie für einige Bereiche keine Kontrollen planen können. Beispiele: Fehlende Meldepflicht für eine Tierhaltung, wodurch gar nicht alles bekannt ist, wer wie viele Tiere hält und somit deren Haltung nicht überprüft werden kann. Geflügel wird meistens nachts verladen. Um das Verladen und die Transportbedingungen kontrollieren zu können, braucht es die genaue Uhrzeit, die den Veterinärämtern nicht mitgeteilt wird. Um im Tierversuch zu kontrollieren, ob eine Operation und Narkose gemäß des genehmigten Tierversuchsantrags durchgeführt wird, braucht es das konkrete Datum mit Uhrzeit der Durchführung, die weder den Mittelbehörden noch den Veterinärämtern mitgeteilt werden müssen.

Fachfremde mit Tierschutzaufgaben betraut

Zunehmend übernehmen Nicht-Tierärzt*innen Tierschutzkontrollen. Besonders Kontrollen vor Ort werden in einigen Bundesländern von Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes durchgeführt. Auch die Polizei wird zu Tierschutzfällen gerufen. Tierärzt*innen beurteilen die Fälle dann häufig vom Schreibtisch aus oder erst dann vor Ort, wenn beim Ersttermin etwas festgestellt wurde.

Angemeldete Kontrollen

Kontrollen, selbst nach Anzeigen, werden häufig angemeldet durchgeführt. Das gibt den Tierhalter*innen die Möglichkeit, sich vorzubereiten und Missstände für den Zeitraum der Kontrolle vorübergehend zu beseitigen.

Bewerbungsgespräche fachfremd/verwaltungsspezifisch

Bei der Auswahl von Bewerber*innen entscheiden in der Regel fachfremde Personengruppen mit einem Fokus auf Eignung im Verwaltungsapparat. Tiermedizinisches Fachwissen, Erfahrung, Motivation und Kompetenzen für die Durchsetzung des Tierschutzrechts kommen dabei zu kurz.

Betriebsblindheit

Tierärzt*innen im Amt sind häufig seit Jahrzehnten für die Tierschutzkontrollen bestimmter Tierhalter*innen zuständig. Wie in allen Bereichen sind auch Tierärzt*innen nicht davor gefeit, dass aus der hilfreichen Routine ein gewisses Maß an Oberflächlichkeit entsteht.

Räumliche/personelle Nähe

Amtliche Tierärzt*innen kennen Tierhalter*innen oft seit vielen Jahren. Auch außerhalb der Arbeit kreuzen sich besonders in kleineren Gemeinden die Wege beider Berufsgruppen. Seien es die Kinder, die gemeinsam zur Schule gehen; ein Verein, in dem beide aktiv sind oder Nachbarschaftsbeziehungen, das soziale Umfeld ist vom beruflichen nicht getrennt. Noch weiter geht es, wenn selbst während der Arbeit eine räumliche Trennung nicht erfolgt, wie das beispielsweise bei einigen Veterinärämtern und Nebenstellen der Fall ist, die unmittelbar am Schlachthof, Zollstelle u.a. angesiedelt sind. Rückzugsmöglichkeiten in Konfliktsituationen bestehen dann nicht und Entscheidungen haben eine unmittelbare Auswirkung auf das Arbeits- und Sozialklima der amtlichen Tierärzt*innen.

Prüfung nach Aktenlage

Tierschutzfälle werden auch nach Aktenlage beurteilt, ohne dass sich ein/e Amtskolleg*in die Tiere angesehen hat. Das wird gemacht bei Anzeigen, wenn mehrere Fälle gleichzeitig anstehen und ausgewählt werden muss, wenn Fachfremde bereits eine Einschätzung vorgelegt haben.

Ungleichgewicht

Gegen ein „Zuviel“ an Tierschutz kann geklagt werden, gegen ein „Zuwenig“ nicht.

Entscheidungsfreiheit / Weisungsgebundenheit

Auf Bundesebene ist die Abteilung Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angesiedelt. Fokus der Bundeslandwirtschaftsminister/innen in den letzten 13 Jahren war die Agrarwirtschaft. Hausinterne Interessenskonflikte gehen in der Regel zu Lasten des Tierschutzes.

Auf kommunaler Ebene ist der Dienstherr für die Veterinärämter in den Städten der Bürgermeister und in den Landkreisen der Landrat. Die Dienstherrn sind gewählte Vertreter/innen in der Regel mit Parteibezug. Diese können Einfluss auf die Veterinärämter nehmen. Politischer Einfluss und Lobbyismus sind so möglich.

Auch die Staatsanwaltschaften sind auf den verschiedenen Ebenen jeweils weisungsgebunden. Die Einstellung von Ermittlungen/Verfahren sowie die fehlende Vermögensabschöpfung sind Resultate.

Transparenz

Datenschutz

Datenschutz wird in Veterinärbehörden häufig falsch aufgefasst. Während die Daten der anzeigenden Person widerrechtlich an den Angezeigten herausgegeben werden, oft mit der Begründung, wenn diese Akteneinsicht verlangt, bekommt sie die Daten ja sowieso, erhält die anzeigende Person in der Regel noch nicht einmal Informationen über den Verlauf des Verwaltungshandelns, geschweige denn Informationen zum angezeigten Sachverhalt und dem Ergebnis von Kontrollen.

Legislative und Judikative

unbestimmte Rechtsbegriffe

fehlende Verordnungsgrundlagen

fehlender Erlass von Verordnungen

TierSchNutzV enthält keinen speziellen Teil für alle Nutztiere

Allgemeine Verwaltungsvorschrift entspricht nicht dem aktuellen Tierschutzgesetz (hinkt rund 20 Jahre hinterher, aktueller Stand immer noch Februar 2000)

personell und fachlich überlastete Gerichte (im Jurastudium wird das Tierschutzrecht ausgespart, der "normale" Richter oder Staatsanwalt hat keine tierschutzrechtlichen Kenntnisse (jedenfalls nicht von der Uni).

Konsequenzen aus dem Vollzugsdefizit

Aushebeln des Legalitätsprinzips

Institutionalisierung und Sanktionslosigkeit suggerieren Legalität

Wirtschaftliche Notwendigkeit wird angenommen z.B. aus Globalisierung, Begründung zum Beispiel durch das OVG Münster in der Urteilsbegründung im Prozess um die Tötung von Eintagsküken

Steigerung der Tierquälerei durch fehlende Grenzsetzung

Abwärtsspirale von Vollzugsdefiziten

Vertrauensverlust des Rechtsstaats

Destabilisierung der ethischen Grundlagen des Tierschutzes

Wettbewerbsverzerrung

Engagement und Zivilcourage laufen ins Leere

Entstehen von Notstandssituationen (§ 34 StGB)

Legitimation von Straftaten zur Abwehr von Notstandssituationen

Nährboden für radikale politische und gesellschaftliche Strömungen

Selbstjustiz, also über die gerechtfertigte Abwehr von Notstands- bzw. Nothilfesituationen hinausgehend

Verlust des realen Gewaltmonopols des Staates

Lösungsansätze und -ideen

Ressourcen

Mehr Personal

Das Aufstocken der im Tierschutz tätigen Tierärzt*innen in den Veterinärbehörden auf allen Ebenen reduziert das Kontrolldefizit, da mehr Kontrollen durchgeführt werden können; erhöht die Qualität für die einzelne Kontrolle, da mehr Zeit zur Verfügung steht; entlastet die amtlichen Tierärzt*innen und erhöht dadurch deren Motivation, senkt den Krankenstand und reduziert Fehler durch Überlastung. Dazu muss der Bedarf ermittelt werden. Der Bundesverband Menschen für Tierrechte schlägt vor, dies aus der Anzahl Anlassbezogene Tierschutzfälle und Tierschutzkontrollen, Tierhaltungen, die der Aufsicht nach §16 TierSchG unterliegen und Genehmigungserteilungen nach §11 TierSchG der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Der Ausbau der Staatsanwaltschaften im Bereich Tierschutz, möglicherweise auch der Einsatz von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bündelt zum einen juristische Tierschutzkompetenz in diesem komplexen Gebiet und schafft personelle Ressourcen, um entsprechende Ermittlungen zu führen. In Hessen wurden in einem Modell Gerichte mit Tierschutzstaatsanwälten und Richtern bestückt. So ein dezentrales Modell hat den Vorteil, dass der Kontakt zu den Veterinärämtern vor Ort bestehen kann und ist im Gegensatz zu einer zentralen Anlaufstelle, wie das beispielsweise seit 2002 Oldenburg/Niedersachsen in Landwirtschaftsstrafsachen eine ist, nicht so leicht zu korrumpieren.

Vorhalten von Spezialist*innen

Erstellen und Pflege von bundes- und landesweiten Listen, je nach Tierspezies und Fragestellung, unter Einbeziehung von praktizierenden Tierärzt*innen für Bestandsüberprüfungen. Mit Hilfe der Listen soll schnell und unkompliziert der Sachverstand der Veterinärbehörden erweiterbar sein.

Dazu gehört auch die Vernetzung des bereits verbeamteten Sachverstands, der lediglich in einem anderen Bundesland bzw. Kreis sitzt.

Budget im Haushaltsplan

Die Landkreise und Länder müssen die Behörden mit ausreichendem Budget ausstatten und zweckgebunden ausweisen. Das gilt für die alltäglichen Fälle aber auch eine Möglichkeit kurzfristig auf Ereignisse reagieren zu können, die seltener vorkommen. So muss für jede Tierhaltung im Kreis die Möglichkeit bestehen, die Tiere einzuziehen, ist das nicht möglich, dürften zumindest genehmigungspflichtige Haltungen keine Genehmigung erhalten. In einigen Veterinärämtern liegt das Budget für die Unterbringung von Tieren im geplanten Haushalt bisher bei 0 Euro. Auch für externen Sachverstand muss es ein Budget geben, was den tatsächlichen Bedarf abbildet.

Unterbringungsmöglichkeiten landesweit schaffen

Flächendeckend entsprechend jeweiliger Haupttrouten sind in Abständen von 50 km (bis maximal 100 km) Notentladestationen einzurichten, die das Abladen und vorübergehende Unterbringen von ganzen Lkw-Ladungen an Tieren mit keiner oder nur einer geringen Vorlaufzeit von wenigen Stunden ermöglicht. Eine Finanzierung könnte neben Steuergeldern durch eine Abgabe zum Beispiel von Transportunternehmen, dem Schlachthof und/oder ansässiger Nutztierhalter*innen finanziert werden. Auch eine Art Tiertransportmaut wäre eine Finanzierungsalternative. Darüber hinaus sollte zumindest landesweit die Unterbringung aller Tierarten an mindestens einem Ort möglich sein, in großen Flächenländern auch an mehreren Orten über das Landesgebiet möglichst gleichmäßig verteilt.

Ausstattung der Veterinärämter

Budget, Kooperationen und Anschaffung von Equipment, Technik, Laboratorien usw., die für die Kontrollen notwendig sind.

Psychologie

Deeskalationstraining und Polizeischutz

Amtliche Tierärzt*innen sollten regelmäßig ein Deeskalationstraining und Schulung zum Verhalten in Krisensituationen erhalten. Zudem sollte die Polizei nicht nur zum Schutz der amtliche Tierärzt*innen bei deren Gefahreneinschätzung die Kontrollen unkompliziert begleiten, sondern Polizei und amtliche Tierärzt*innen sollten auch das Verhalten und die Zusammenarbeit bei solchen gemeinsamen Kontrollen trainieren.

Verfolgung und Bestrafung bei Widerstand gegen Veterinärbehörden

Wenn Veterinärbehörden rechtskonform und im Sinne des Tierschutzes gehandelt haben, müssen Straftaten gegen die Veterinärbehörden konsequent verfolgt/ermittelt werden und zur Anklage führen.

Psychologische Betreuung/Supervision

Amtliche Tierärzt*innen im Bereich Tierschutz sind täglich Leid von Tieren und oftmals auch Menschen ausgesetzt. Gleichzeitig müssen sie reaktionsschnell und entscheidungsfähig sein. Auf ihnen lastet eine große Verantwortung. Auch nicht immer helfen zu können und an Regeln gebunden zu sein, bringt Amtstierärzt*innen in Konfliktsituationen. Um diese aufzulösen und vor allem den psychischen Druck nicht alleine bewältigen zu müssen, sollte jede/r Dienstherr*in eine psychologische Betreuung anbieten. Auch in Bezug auf wechselnde und neue Anforderungen kann es hilfreich sein, eine Supervision zur Verfügung zu stellen.

Whistleblowing/juristische Beratung

Für Menschen, die Missstände im Tierschutz anzeigen wollen, dies aber anonym tun möchten oder als Whistleblower fungieren wollen, müssen geeignete Anlaufstellen geschaffen werden, die deren Schutz auch sicherstellen. Kostenlose juristische Erstberatung für Tierschützer*innen würden gerade bei Anzeigen oder dem richtigen Verhalten und Planung des Vorgehens viele Fehler und Missverständnisse vermeiden helfen.

Qualifikation

Größeres Kontingent an bezahlten Fort- und Weiterbildungsstunden

Die kontinuierliche Qualifikation als auch den Erhalt der Aktualität ist im Tierschutz elementar. Sowohl die ständigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse als auch die Veränderungen in der Gesetzgebung erfordern ein hohes Maß an Fortbildung. Neue Themenfelder benötigen Tierärzt*innen, die sich ständig weiterbilden. Die Komplexität der Themenfelder erfordert eine stärkere Spezialisierung.

Ausbildung und regelmäßige Schulungen aller im Tierschutz tätigen Nichttierärzt*innen in Behörden

Im Bereich Tierschutz agieren zahlreiche Behörden. Dazu gehören die Polizei, das Ordnungsamt, der Zoll, das Bundesamt für gewerblichen Güterverkehr und die Staatsanwaltschaft. Tierschutz mit Haltung, Handling, Verhalten gehört neben der Tierschutzgesetzgebung in die Ausbildung/Studium und Fort- und Weiterbildung dieser Berufsgruppen. Einzelbeispiele wie die gemeinsamen Schulungen im Bereich Tiertransport von Polizei und amtlichen Tierärzt*innen durch eine NGO zeigen sowohl den Bedarf als auch die Erfolge, die dadurch erreicht werden können. NGOs sind aber weder in der Lage noch dafür da, die systematischen Bildungsdefizite aufgrund fehlender staatlicher Maßnahmen umfassend auszugleichen.

Tierschutz als juristisches Fachgebiet etablieren

Sowohl in der Organisation von Staatsanwaltschaften, in der Möglichkeit eines Fachanwaltes für

Tierschutz, in der Qualifikation von Richter*innen sollte der Tierschutz als eigenständiges Fachgebiet etabliert werden.

Wissenschaft unabhängig finanzieren

Forschung muss frei sein. Drittmittelprojekte müssen unabhängig sein und staatlich finanziert werden. Es dürfen aber auch keine Vorgaben Ergebnisvorgaben und politische Ziele mit den Projekten verknüpft werden.

Organisation

Rotation

Innerhalb von großen Veterinärämtern kann die Zuständigkeit im Landkreis für die Gemeinden wechseln. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass amtliche Tierärzt*innen in einen anderen Landkreis wechseln. Das betrifft somit eine räumliche Rotation. Dadurch entsteht weniger Nähe zu den Tierhalter*innen, einer Betriebsblindheit durch zu ausgeprägte Routine wird vorgebeugt und der Einfluss auf die Entscheidungen wird ebenfalls reduziert. Dagegen hat Rotation im Fachgebiet den Nachteil, dass Erfahrung nicht genutzt werden kann. Eine Rotation sollte alle drei bis fünf Jahre erfolgen.

Vier-Augen-Prinzip

Tierschutzfälle sollten immer mindestens von zwei Personen bearbeitet werden. Das erschwert die Einflussnahme.

Verbandsklagerecht

Ein Verbandsklagerecht für eingetragene Tierschutzvereine mit der Möglichkeit zur Akteneinsicht in Verwaltungshandeln, der Möglichkeit zur Feststellungs-, Anfechtungs- und Verpflichtungsklage reduziert das Ungleichgewicht, dass Verwaltungsakte oder deren Unterlassung nur durch Tierhalter*innen, aber nicht durch Tiere angefochten werden können. Gleichzeitig werden die amtliche Tierärzt*innen von Gewissenskonflikten entlastet, zum einen vom Druck, der von der einseitigen Klagemöglichkeit der Tierhalter*innen ausgeht als auch durch das Verbandsklagerecht grundsätzliche rechtliche Fragestellungen und Grauzonen gerichtlich geklärt werden können und damit eine größere Sicherheit im Verwaltungshandeln entsteht.

Austausch und Zusammenarbeit von Amtstierärzt*innen und Jurist*innen

In der Fort- und Weiterbildung beider Berufsgruppen sollten gemeinsame Veranstaltungen stattfinden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Amtstierärzt*innen und der Staatsanwaltschaft des Landkreises sollte erfolgen. Besonders bei größeren oder sich wiederholenden Fällen sollte eine Art SOKO aus Amtstierärzt*innen und Staatsanwaltschaft eingerichtet werden.

Agrarkriminalität unter Wirtschaftsgesichtspunkten verfolgen

Einbindung der Gewerbeaufsicht bei Tierschutzverstößen im Bereich gewerbsmäßiger Tätigkeiten und Tätigkeiten zu Erwerbszweck. (Wieder-)Aufbau von Wirtschaftskontrolldiensten auf Landes- und Bundesebene in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Veterinärbehörden.

Länderübergreifendes Tierschutzkompetenzzentrum

Bearbeitung bzw. Unterstützung bei komplexen Tierschutzfällen entsprechend dem Task-Force-Modell für Lebensmittelhygiene und Tierseuchenbekämpfung.

Anzeigepflicht für konkrete Durchführungszeitpunkte des Tierversuchs
Antragsteller*innen von Tierversuchen werden verpflichtet, die genauen Zeitpunkte beispielsweise von Eingriffen, Belastungen usw. der Behörde 72 Stunden vorher anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde legt anhand kritischer Kontrollpunkte fest, welche Eingriffe und Belastungen dafür anzuzeigen sind. Dadurch hat die Behörde die Möglichkeit, die Einhaltung des genehmigten Tierversuchsantrags zu kontrollieren.

Anzeigepflicht für Verladezeitpunkte

Tierhalter*innen, die ihre Tiere für den Transport zur nächsten Haltungsphase oder zum Schlachthof verladen wollen, müssen den Beginn und die voraussichtliche Dauer 72 Stunden vorher der zuständigen Veterinärbehörde melden. Dadurch besteht die Möglichkeit das tierschutzkonforme Verladen, welches durch Verstöße häufig zu Fangschäden führt, zu kontrollieren.

Anzeigepflicht für alle Tierhaltungen inkl. Sachkunde und Tierkennzeichnung

Wer in Deutschland Tiere halten möchte, sollte dazu verpflichtet sein, das dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Dadurch erhält das Veterinäramt überhaupt Kenntnis von einer Tierhaltung und wird in die Lage versetzt, diese präventiv zu kontrollieren und ist nicht darauf angewiesen, dass erst bei massiven Verstößen diese durch Dritte angezeigt werden. Mit der Anzeige sollte eine Sachkunde verbunden sein, die vor Erwerb des Tieres erworben und mit der Anzeige nachgewiesen werden muss. Eine Kennzeichnung von Tieren erleichtert den Behörden die korrekte Zuordnung von Tieren zu ihren Halter*innen. Das bietet zudem einen Lösungsansatz für die bestehende Fundtierproblematik auch im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2018, nachdem, bezogen auf einen konkreten Fall mit einem Hund, Haustiere nicht herrenlos werden können.

Interessenskonflikte auflösen

Auf Bundesebene sollte die Abteilung Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ins Bundesministerium für Gesundheit wechseln, wie das beispielsweise in Österreich der Fall ist. In alternativen Bundesministerien gibt es Interessenskonflikte wie beispielsweise im Umweltministerium mit dem Artenschutz und im Ministerium für Forschung und Bildung beim Thema Tierversuche. Zudem sollte der Bund mehr Regelungskompetenz im Tierschutz erhalten und die Beschlüsse länderübergreifender Arbeitsgruppen eine bindende Wirkung wie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Verbraucherministerkonferenz.

Auf Landesebene in jedem Bundesland eine Fachaufsicht für die Veterinärämter etablieren, besonders in Bundesländern, in denen eine Mittelbehörde fehlt, sieht sich die Oberste Landesbehörde nicht immer für die Fachaufsicht zuständig. Bestimmte Tierschutzthemen nicht durch die untere Veterinärbehörde entscheiden lassen,

sondern in die Verantwortung von Landesbehörden legen. Beispiele dafür sind das LAVES in Niedersachsen, die für Großbetriebe zuständige Kontrollbehörde in Bayern oder die Genehmigung von Tierversuchen durch die Landesdirektion in Sachsen. In Form einer Taskforce kann so auch Fachwissen bei Spezialthemen gebündelt werden und es bedarf dieses Spezialwissens nicht in jedem Landkreis. Landes- und Bundestierschutzbeauftragte einrichten.

Kontrollen unangemeldet durchführen

Unangemeldete Kontrollen müssen besonders bei Anzeigen der Regelfall sein.

Vor-Ort-Kontrolle

Entscheidungen von amtlichen Tierärzt*innen müssen genauso wie die Abgabe von Medikamenten gemäß TÄHAV gehandhabt werden. Dabei ist es notwendig, dass der/die Tiera(e)rzt*in innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens das Tier selbst gesehen und untersucht hat und nicht rein nach Aktenlage entscheidet.

Datenbanken

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Klare Gestaltung, Aufführung der häufigsten Tierarten z. B. in der TierSchNutzV.

Gesetzgebungskompetenz, die sich beispielsweise aus dem Tierschutzgesetz ergibt auch nutzen.

Vermögensabschöpfung bei OWi- und Straftaten

Das Abschöpfen von widerrechtlich erworbenem Gewinn fördert eine besonders abschreckende Wirkung auf Unternehmen.

Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz

Berufung von Landkreistag und Städtetag als beratende Mitglieder in die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), um die Umsetzbarkeit von Beschlüssen im Vollzug zu verbessern. (Forderung des Deutschen Tierärztes)tages)

Mitteilungspflicht

Mitteilungspflichten bundesweit abrufbar, so dass es ein „Untertauchen“ von Tierhaltern unmöglich macht, nur, weil diese in einen anderen Landkreis umziehen.

Transparenz

Informationsfreiheitsgesetz

Transparenz schafft Vertrauen. Wenn Bürger*innen sich offen informieren können über das steuerfinanzierte Verwaltungshandeln, werden Missverständnisse und Misstrauen gegenüber der Exekutive verhindert bzw. zum aktuellen Zeitpunkt abgebaut. Gleichzeitig wird die Einflussnahme und der Druck auf die amtliche Tierärzt*innen erschwert, da das komplette Verwaltungshandeln einsehbar ist und hinterfragt werden kann. Transparenz schützt damit die amtlichen Tierärzt*innen.

Legislative und Judikative

Umfassende und gerichtsfeste Tierschutzrechtsvorschriften verabschieden.

Erhöhung des Strafrahmens für Tierschutzdelikte und Übernahme in das Strafgesetzbuch, um die Bedeutung des Tierschutzrechts anzuheben. Im Tierschutzgesetzentwurf von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN von 2012 wurden als Höchststrafe 5 statt 3 Jahre gefordert. Tierschutz-Straffälle gelten bisher als Bagatelldelikte.

Anerkennung von massenhaften Taten nach §17 TierSchG als organisierte Wirtschaftskriminalität/institutionalisierte Kriminalität/organisierte Kriminalität.

Aufnahme von Straftaten gegen Tiere ins Strafgesetzbuch

die tierliche Person definieren und ins Recht aufnehmen

Strafbarkeit des Versuchs

Strafschärfung für gewerbsmäßige Taten

Anwendung von §§ 58 ff LFGB

Anwendung von §§ 264 ff StGB

Qualzucht und Qualhaltung als Begriffe